

Tipps und Hinweise	
1. ... für alle Steuerzahler	1
Jahressteuergesetz 2019: BMF veröffentlicht Referentenentwurf	
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerbonus gilt nur für eigene Heimunterbringung	
2. ... für Unternehmer	2
Schuldzinsen: Berechnung von Überentnahmen bei Verlusten	
Vorsteuerabzug: Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer müssen identisch sein	
3. ... für GmbH-Geschäftsführer	3
Miet- und Pachtverhältnisse: Ermittlung eines fremdüblichen Entgelts	
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3
Homeoffice: Anmietungsmodell künftig nur bei positiver Überschussprognose	
Doppelte Haushaltsführung: Verkauf der Zweitwohnung: kein Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung	
Wichtige Steuertermine August 2019	
12.08.	Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
15.08.	Grundsteuer Gewerbesteuer
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.08. bzw. 19.08.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!	

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Jahressteuergesetz 2019

BMF veröffentlicht Referentenentwurf

Das Bundesfinanzministerium hat am 08.05.2019 einen **Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2019** veröffentlicht. Dieser ist zwar noch nicht verbindlich, dient aber als Richtschnur, welche Änderungen im JStG vorgesehen sind, so unter anderem:

- Möglichkeiten zur **Pauschalbesteuerung für Jobtickets bei Entgeltumwandlung**
- **Halbierung der Bemessungsgrundlage** bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeuge **bis Ende 2030 verlängert**
- Möglichkeit einer **Sonderabschreibung für rein elektrisch betriebene Elektrolieferfahrzeuge**
- **Verlängerung zahlreicher Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität** bis Ende 2030 (u.a. Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen)
- Gewerbesteuer: Hinzurechnung der Aufwendungen für Miete und Leasing von Elektrofahrzeugen (bestimmte Kriterien bei Schadstoffausstoß und Reichweite) nur noch zu 10 % statt bisher 20 %
- Umsatzsteuer: Umsetzung der 2018 auf EU-Ebene verabschiedeten Sofortmaßnahmen (Quick Fixes) in deutsches Recht, unter anderem **Vereinfachung der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen und ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books**
- Einkommensteuer: Steuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen

Hinweis: Der Gesetzentwurf soll im Juli vom Bundeskabinett verabschiedet und danach im Bundestag/Bundesrat beraten werden. Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerbonus gilt nur für eigene Heimunterbringung

Privathaushalte können ihre in Anspruch genommenen haushaltsnahen Dienstleistungen über **zwei Höchstbeträge** geltend machen:

- Minijobs: Werden die Dienstleistungen von einem Minijobber ausgeführt (z.B. von einer Putzhilfe, die im Privathaushalt einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht), können 20 % der Lohnkosten, maximal 510 € pro Jahr, steuermindernd abgezogen werden.
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und externe Dienstleistungen: Werden die Dienstleistungen im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses („auf Lohnsteuerkarte“) oder durch externe Firmen ausgeführt, lassen sich die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, maximal 4.000 € pro Jahr abziehen.

Hinweis: Der letztgenannte Höchstbetrag gilt auch für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerbürger wegen einer Heimunterbringung oder zur dauernden Pflege erwachsen. Abziehbar sind Kosten für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass der **Steuerbonus** für Heimunterbringung und Pflege **nur für die eigene Heimunterbringung und die eigene dauernde Pflege** beansprucht werden kann.

Im Urteilsfall hatte ein Sohn seine Mutter in einer Seniorenresidenz untergebracht und die Aufwendungen für die Seniorenresidenz in seiner Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht. Der BFH lehnte einen Kostenabzug ab: Als abzugsberechtigter Steuerpflichtiger komme nur der Leistungsempfänger selbst in Betracht, nicht jedoch die Person, die für die Unterbringung oder Pflege einer anderen Person aufkomme.

2. ... für Unternehmer

Schuldzinsen

Berechnung von Überentnahmen bei Verlusten

1998 hat der Bundesfinanzhof (BFH) für alle Selbständigen eine Gestaltung abgesegnet, die sich das „**Zweikontenmodell**“ nennt. Danach ist es mittels **zwei Girokonten** möglich, eigentlich privat genutzten Kapitalbedarf betrieblich fremd-

zufinanzieren, so dass die Schuldzinsen sich steuermindernd auswirken.

Beispiel: Unternehmer A hat zwei Girokonten. Auf Girokonto I fließen alle Betriebseinnahmen (Bruttoumsätze). Von Girokonto II bezahlt A sämtliche Betriebsausgaben. Mangels Einnahmen auf Girokonto II nimmt er ein Darlehen auf und lässt den Darlehensbetrag auf Girokonto II gutschreiben, so dass dieses Konto gedeckt ist. Alle Gutschriften auf Girokonto I entnimmt A, um damit die Errichtung seines privaten Einfamilienhauses zu bezahlen, so dass er dafür kein privates Darlehen benötigt.

Lösung: Die Darlehenszinsen (zur Auffüllung des Girokontos II) sind grundsätzlich steuerlich absetzbar, obwohl das Darlehen mittelbar mit der Hausfinanzierung zusammenhängt. Laut BFH ist dies kein Gestaltungsmissbrauch.

Angesichts der steuerlichen Auswirkungen schränkte der Gesetzgeber den Schuldzinsenabzug ab 1999 ein. Schuldzinsen durften nicht abgezogen werden, soweit mehr entnommen wurde, als Gewinn vorhanden war (sog. Überentnahmen). Nach diesem Modell wurde also auch derjenige sanktioniert, der Verluste erwirtschaftete. Der X. Senat des BFH verwarf dieses Vorgehen im März 2018. Damit widersprach er sowohl der Finanzverwaltung als auch dem IV. Senat, der dazu bereits 2011 ein Urteil gefällt hatte.

Mit aktuellem Urteil schließt sich der IV. Senat allerdings dem X. Senat an: Danach sind **Schuldzinsen grundsätzlich nicht abzugsfähig, soweit mehr entnommen wird, als an Gewinn vorhanden ist**. Allerdings muss dieser **Betrag der Überentnahme gedeckelt** werden auf den historischen „Entnahmenüberschuss“. Das bedeutet, dass bis 1999 bzw. Unternehmensgründung zurückverfolgt werden muss, wie hoch alle Entnahmen und wie hoch alle Einlagen gewesen sind.

Vorsteuerabzug

Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer müssen identisch sein

Ein Vorsteuerabzug setzt voraus, dass dem Unternehmer eine **ordnungsgemäße Rechnung** vorliegt, aus der **vollständige Angaben** hervorgehen (u.a. vollständiger Name und komplette Anschrift des leistenden Unternehmers).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) müssen auch **Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer identisch** sein.

Hinweis: Als leistender Unternehmer gilt derjenige, der Lieferungen oder sonstige Leistungen im eigenen Namen gegenüber einem ande-

ren selbst ausführt oder durch einen Beauftragten ausführen lässt.

Einem Computervertrieb aus Bayern wurde der Vorsteuerabzug kürzlich aberkannt, weil die **erforderliche Personenidentität** nicht gegeben war. Die Firma hatte Computerzubehör und Spielekonsolen erworben. Als Rechnungsaussteller waren dabei eine GmbH und eine GmbH & Co. KG aufgetreten. Tatsächlich wurden die Geschäfte aber über eine AG abgewickelt, die dem Computervertrieb die Waren angeboten hatte.

Nach den Ermittlungen der Steuerfahndung hatten die in den Rechnungen angegebenen Firmen gar nicht oder nur in geringem Umfang mit Elektronikbauteilen gehandelt. Das Finanzamt ging daher davon aus, dass diese beiden Firmen als sogenannte „missing trader“ (= Nichtunternehmer) und der Computervertrieb als sogenannter „buffer“ (= Zwischenhändler) in eine **Umsatzsteuerbezugskette** im Zusammenhang mit der Lieferung von Elektronikartikeln eingebunden waren.

Die Bundesrichter urteilten, dass die Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten, weil die **Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer** nicht gegeben war. Die Rechnungsaussteller hatten die Lieferungen nicht ausgeführt, so dass die Rechnungen nicht die **erforderliche Verbindung zwischen Transaktion und Rechnungsaussteller** herstellen konnten.

Hinweis: Auch eine Gewährung des Vorsteuerabzugs im Billigkeitsweg lehnte der BFH ab. Die Firma hatte nämlich nicht „in gutem Glauben“ gehandelt, vielmehr waren ihr die Umstände bekannt, unter denen die Geschäfte mit den Spielekonsolen und Zubehörteilen abgewickelt wurden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Miet- und Pachtverhältnisse

Ermittlung eines fremdüblichen Entgelts

Zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern gilt aus steuerlicher Sicht Folgendes: **Alle Liefer- und Leistungsbeziehungen** müssen der Form und der Höhe nach **fremdüblich** sein. Bei Miet- und Pachtverhältnissen unter gesellschaftsrechtlich verbundenen Gesellschaften bedeutet dies, dass der **Miet- bzw. Pachtzins** nicht zu hoch oder zu niedrig angesetzt werden darf.

Bei „normalen“ **Büroräumen** erscheint dies einfach, da sich häufig in der Nähe **Vergleichsmieten** (z.B. anhand von Mietspiegeln) ermitteln las-

sen. Die Ermittlung der fremdüblichen Miete nach dieser Methode nennt man die „Vergleichsmethode“. Doch wie legt man ein fremdübliches Entgelt fest, wenn **keine Vergleichsobjekte** existieren?

Im Urteilsfall verpachtete eine Kapitalgesellschaft den gesamten Geschäftsbetrieb an **ihre Schwes-tergesellschaft**, die **hochriskante Geschäfte** abschließen und das **Haftungsvermögen minimal** halten wollte.

Der tatsächlich vereinbarte Pachtzins wurde von den Parteien anhand der Kosten der überlassenen Wirtschaftsgüter (z.B. deren Abschreibung) und anhand des Umsatzes der Pächterin bemessen. Der Betriebsprüfer bemängelte dieses Vorgehen: Unter Hinzuziehung eines (Bau-)Sachverständigen versuchte das Finanzamt schließlich, eine Vergleichsmiete zu ermitteln. Letztendlich konnte der Sachverständige aber nicht bescheinigen, dass dies ein Pachtzins war, der auch unter fremden Dritten vereinbart würde.

Das Finanzgericht Münster schloss sich der Bewertung durch das Finanzamt nicht an. Vielmehr gingen die Richter nach dem sogenannten **hypothetischen Fremdvergleich** vor und identifizierten folgende Aspekte als relevant: Abschreibung der verpachteten Wirtschaftsgüter (so wie die Klägerin auch), (kalkulatorische) Verzinsung des eingesetzten Kapitals und Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnaufschlags.

Da es sich um Risikogeschäfte handelte, setzten die Richter die kalkulatorische Verzinsung mit 10 % an, obwohl die Literatur höchstens 8 % vorsah. Als angemessenen Gewinnaufschlag berücksichtigten sie einen Satz von 12,5 %.

Hinweis: Wenn Sie mit Ihrer Gesellschaft (z.B. bei Betriebsaufspaltungen) einen Miet- oder Pachtvertrag schließen möchten, müssen Sie vorher die Fremdüblichkeit der vereinbarten Miete bzw. Pacht umfangreich dokumentieren.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Homeoffice

Anmietungsmodell künftig nur bei positiver Überschussprognose

Für Arbeitnehmer kann es steuerlich sinnvoll sein, einen Raum ihrer Wohnung bzw. ihres Hauses an ihren Arbeitgeber zu vermieten und diesen Raum dann selbst als **Homeoffice** für ihre Angestelltentätigkeit zu nutzen. Die Mietzahlungen des Arbeitgebers sind dann vom Arbeitnehmer als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu ver-

steuern, sofern ein **betriebliches Interesse** des Arbeitgebers besteht (wenn dem Arbeitnehmer in den Firmenräumen z.B. kein eigenes Büro zur Verfügung steht).

In diesem Fall kann der Arbeitnehmer die Kosten seiner Wohnung bzw. seines Hauses (z.B. Erhaltungsaufwendungen, Abschreibungen, Schuldzinsen, Nebenkosten) anteilig für das Homeoffice als **Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend machen** und auf diese Weise sogar **steuerliche Verluste** erzielen, die er dann mit seinen anderen Einkünften verrechnen kann.

Hinweis: Die Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer gelten hier nicht, so dass die auf den vermieteten Raum entfallenden Kosten selbst dann vollständig absetzbar sind, wenn sich der Tätigkeitsmittelpunkt des Arbeitnehmers nicht im Homeoffice befindet.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat aber eine **neue Hürde** für Vermietungsmodelle aufgestellt, die der Bundesfinanzhof (BFH) bereits 2018 in einem Urteil festgelegt hatte: Entsprechende Vermietungsmodelle können steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass er mit der Vermietung dauerhaft „schwarze Zahlen“ schreiben wird.

Diese **Überschusserzielungsabsicht** muss der Arbeitnehmer dem Finanzamt anhand einer **objektbezogenen Prognose** darlegen, weil das Vermietungsmodell vom BFH als **Vermietung zu gewerblichen Zwecken** angesehen wird, für die eine bestehende Überschusserzielungsabsicht nicht einfach unterstellt werden kann (anders als bei dauerhaften Wohnungsvermietungen).

Das BMF hatte die Finanzämter bislang angewiesen, eine Überschusserzielungsabsicht bei entsprechenden Vermietungsmodellen zu unterstellen, so dass aus diesem Grund keine Verlustaberkennung erfolgen durfte. In einem neuen Schreiben hat es nun erklärt, dass diese begünstigende Regelung nur noch für **vor dem 01.01.2019 vereinbarte Vermietungsmodelle** gilt. Für danach geschlossene Mietverträge ist die neue BFH-Rechtsprechung anzuwenden. Die Finanzämter müssen dann also die Überschusserzielungsabsicht prüfen, bevor sie Verluste anerkennen.

Doppelte Haushaltsführung

Verkauf der Zweitwohnung: kein Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung

Führt ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen einen **doppelten Haushalt**, kann er die **Kosten seiner beruflich genutzten Zweitwohnung als Werbungskosten** geltend machen.

Hinweis: Abziehbar sind unter anderem die Mietzahlungen (bei Mietern), die Gebäudeabschreibungen und Schuldzinsen zur Immobilienfinanzierung (bei Eigentümern) sowie die Nebenkosten der Wohnung. Seit 2014 lassen sich die Kosten der Zweitwohnung nur noch bis zu einer Höhe von 1.000 € mtl. absetzen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Vorfälligkeitsentschädigungen, die **anlässlich des Verkaufs der Zweitwohnung** gezahlt werden, **nicht als Werbungskosten** abgezogen werden können. Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer nach Ende seiner Berufstätigkeit seine Zweitwohnung am Beschäftigungsort veräußert. Die Sparkasse, die zwei Darlehen zur Finanzierung der Wohnung ausgegeben hatte, forderte daraufhin eine **Vorfälligkeitsentschädigung von 9.333 €**.

Der BFH lehnte einen Werbungskostenabzug ab: Ein privater Vermieter darf eine **Vorfälligkeitsentschädigung**, die er für die **vorzeitige Darlehensablösung** und zum Zweck der schuldenfreien Veräußerung seines Vermietungsobjekts leistet, **nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** abziehen.

Der vorzeitige Ausstieg aus dem Vertrag war darauf zurückzuführen, dass der Vermieter das Objekt **schuldenfrei übereignen** wollte. Deshalb bestand **kein wirtschaftlicher Zusammenhang mehr zwischen Vorfälligkeitsentschädigung und vorheriger Vermietung**, sondern ein **neuer Zusammenhang** zwischen Vorfälligkeitsentschädigung und Veräußerung, was einem Kostenabzug im Vermietungsbereich letztlich entgegenstand.

Der BFH übertrug diese Rechtsprechungsgrundsätze nun auch auf **Fälle der (Beendigung einer) doppelten Haushaltsführung** und erklärte, dass hier **Vorfälligkeitsentschädigungen auch in keinem Veranlassungszusammenhang mehr mit den Lohneinkünften** des Arbeitnehmers stünden, sondern vielmehr aufgrund der Veräußerung der Wohnung anfallen würden. Die Veräußerung sei auch in Fällen der (Beendigung einer) doppelten Haushaltsführung das „auslösende Moment“, so dass ein Werbungskostenabzug bei den Lohneinkünften nicht möglich sei.

Hinweis: Der Fall betraf noch die alte (bis 2013 geltende) Rechtslage zur doppelten Haushaltsführung, die Grundsätze lassen sich aber auf die aktuelle (seit 2014 geltende) Rechtslage übertragen.

Mit freundlichen Grüßen